

## § 6 Kinderspielplätze und Schulhöfe

1. Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

Die Schulhöfe der städtischen Schulen stehen Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren außerhalb des Schulbetriebes zum Spielen zur Verfügung, sowie Personen über 16 Jahren, die in dort berechtigter Weise Aufsicht über jüngere Personen führen.

2. Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Fußballspielen sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

3. Der Aufenthalt auf den Spielplätzen und Schulhöfen ist nur tagsüber ab 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr, erlaubt, es sei denn, der einzelne Platz ist nach Genehmigung durch die Ordnungsbehörde für eine erweiterte Nutzung für Besucher von städtischen, sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen freigegeben.

Die Nutzung der Schulhöfe ist während des Schulbetriebes für schulfremde Kinder und Jugendliche untersagt. Die genaue Nutzungsregelung erfolgt durch eine entsprechende Beschilderung des jeweiligen Platzes/Hofes.

Soweit Personen von über 16 Jahren auf Schulhöfen das Spiel der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht beeinträchtigen oder stören, ist auch ihnen die Benutzung im genannten zeitlichen Rahmen gestattet. Insbesondere für sie gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

4. Hunde dürfen auf Kinderspielplätze und Schulhöfe, auch an der Leine geführt – ausgenommen Blindenführhunde – nicht mitgeführt werden.

5. Schulhöfe dürfen zum Erlernen des Fahrradfahrens genutzt werden.

6. Das Mitführen und/oder der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel ist auf Schulhöfen und Spielplätzen verboten. Das Rauchen ist auf Spielplätzen und Schulhöfen verboten. Berauschte Personen dürfen sich nicht auf Spielplätzen oder Schulhöfen aufhalten.

7. Schulleitung, Hausmeister oder städtische Beauftragte sind berechtigt, im Rahmen des Hausrechts Maßnahmen zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber Nutzern der Spielplätze und Schulhöfe zu treffen und ggfs. Personen von den Spielplätzen und Schulhöfen zu verweisen, sollte dies die Sicherheit oder Ordnung erfordern.
  
8. Die Nutzung von Spielplätzen und Schulhöfen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie begründet, insbesondere bei den Schulhöfen außerhalb der Schulbetriebszeiten keine Aufsichtspflicht für die Schulen oder die Stadtverwaltung.

### **§ 10 Abs. 1 Nr. 5 (Ordnungswidrigkeiten)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.) ...
- 2.) ...
- 3.) ...
- 4.) ...
- 5.) ...das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen **und Schulhöfen** gem. § 6 der Verordnung

verletzt.